

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

N 21.

Dienstag, den 17. Februar

1903.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinformatige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Das Musterungsgeschäft in dem Aushebungsbezirke Schneeberg betreffend.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

- die Militärpflichtigen des Jahrganges 1883 und
- diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehenden festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatzkommission pünktlich und in reinlichem und nüchternem Zustande zur Vermeidung der Zwangsverfügung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Lösungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- Die von der Ersatzkommission ausgesprochene, im Lösungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgültig, erst von der königlichen Oberersatzkommission wird im Aushebungstermine entscheidende Bestimmung getroffen.
- Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62, der Wehrordnung.)
- Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Losnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppenteil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugeteilt zu werden oder überzählig zu bleiben. Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Losnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Armen- und Polizeiarzt) beizubringen. (§ 65, der Wehrordnung.)

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine vorzulegen. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63, der Wehrordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen. Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32, der Wehrordnung.)

Sticht sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aufschlagsunfähigkeit der Eltern u. s. w. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten persönlich mit einzufinden. (§§ 33, und 63, der Wehrordnung.)

Zeugnisse, welche zum Befusse der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträten, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatzkommission für unbegründet befindet, werden der königlichen Oberersatzkommission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatzkommission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatzkommission für publiziert anzusehen war, bei der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Hestellung der Mannschaften Sorge zu tragen und dieselben eine Stunde vor dem Beginne der im Geschäftsplane festgesetzten Muster-

ungstermine zu beordern; die mit der Stammrollenföhrung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehrordnung.)

Schwarzenberg, am 13. Februar 1903.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission in dem Aushebungsbezirke Schneeberg.
Demmering, Amtshauptmann.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermin.

Aushebungsbezirk Schneeberg:

in Eibenstock im Gasthaus zum Feldschlösschen

von vormittags 10 Uhr an:

Dienstag, den 3. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Carlsfeld u. Eibenstock,
Mittwoch, den 4. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide u. Schönheiderhammer,
Donnerstag, den 5. März für die Militärpflichtigen aus Hundshöbel, Muldenhammer, Reibhardtsthal, Neuheide, Oberstüßengrün, Sosa, Unterstüßengrün, Wildenthal und Wolfgrün.

II. Lösungstermin:

in Schneeberg Gasthof „Stadt Leipzig“

von vormittags 10 Uhr an:

Dienstag, den 17. März für die Militärpflichtigen des Jahrganges 1883 aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg.

Freiwillige Versteigerung.

Das im Grundbuche für Wildenthal Blatt 54 auf den Namen des Waldarbeiters Karl August Oeser daselbst eingetragene, aus Wohnhaus (Brandkatasternummer 39 C) und Garten bestehende Grundstück soll am

6. März 1903, vorm. 10 Uhr

im Drechler'schen Gasthof „Zum Auersberg“ in Wildenthal auf Antrag der Oeser'schen Erben freiwillig versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 10 Ar groß, besteht aus dem Flurstücke Nr. 58b und ist mit 45,11 Steuereneinheiten belegt. Die Brandversicherungssumme beträgt 3200 Mark.

Die Versteigerungsbedingungen und sonstigen Unterlagen können auf der Gerichtsschreiberei, beim Gemeindevorstande zu Wildenthal und im Gasthose zum Auersberg daselbst von jedem eingesehen werden.

Eibenstock, den 11. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Eibenstock ist auf Blatt 237 (Stadtbezirk), Firma: **Erzgebirgische Seifenpulverfabrik Karl Gottschald in Eibenstock** betr., eingetragen worden:

11. Februar 1903. Die Firma ist erloschen.

Eibenstock, am 11. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. September 1901 verstorbenen Kaufmanns **Ernst Emil Schubart in Eibenstock** ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen Schlusstermin auf

den 12. März 1903, vormittags 10 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 12. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Der Gasmeister des vormaligen Gasbeleuchtungsaktien-Vereins Eibenstock

Herr Louis Robert Krantz

ist heute als städtischer Gasmeister eidlich verpflichtet worden.

Stadttrat Eibenstock, den 7. Februar 1903.

Hesse.

W.

Der Abschluß des venezolanischen Streites.

Die „N. A. Z.“ schreibt unterm 14. ds. offiziell: Nach einer amtlichen Meldung aus Washington ist das deutsch-venezolanische Protokoll zur Beilegung der Streitigkeiten dort um Mitternacht von dem Gesandten Freiherrn Sped von Sternburg und Mr. Bowen unterzeichnet worden. Zu dem deutschen Vorgehen gegen Venezuela hatten in erster Linie eine Reihe bereits genau geprüfter Reklamationen aus den venezolanischen Bürgerkriegen 1898 bis 1900 Anlaß gegeben. Diese sogenannten erstklassigen Forderungen belaufen sich auf 1718000 Bolivares. In dem deutschen Protokoll verpflichtet sich die venezolanische Regierung, diese Forderungen sofort in vollem Umfange teils in bar, teils in Wechseln, für die hinreichende Sicherheit gegeben ist, zu begleichen. Ferner wird in dem Protokoll auch die Berechtigung sämtlicher übrigen deutschen Forderungen grundsätzlich anerkannt; sie im einzelnen festzustellen, wird die Aufgabe einer gemischten Kommission sein, die aus einem deutschen und einem venezolanischen Mitgliede, und soweit diese beiden sich nicht einigen können, einem vom Präsidenten der Ver-

einigten Staaten zu ernennenden Obmann bestehen soll. Als Sicherheit dienen 30 Prozent der Zolleinkünfte von La Guayra und Puerto Cabello, ein Betrag, der auf jährlich rund 5 1/2 Millionen Bolivares geschätzt wird. Weiter soll die Frage, inwieweit diese Sicherheiten den drei Blockademächten oder auch den anderen Mächten für ihre Ansprüche gegen Venezuela zugute kommen sollen, von dem ständigen Schiedshof im Haag entschieden werden, wenn nicht darüber eine anderweitige Einigung erfolgt. Endlich verpflichtet sich Venezuela, seine 5prozentige Anleihe, die sich zum größten Teil in deutschen Händen befindet, zugleich mit seiner gesamten auswärtigen Schuld neu zu regeln, wodurch auch die Ansprüche der Deutschen Großen Venezuela-Eisenbahngesellschaft berücksichtigt werden.

Von amtlicher Berliner Stelle wird bekannt gegeben, daß die Erledigung des Streitfalles nunmehr gesichert ist. Deutschland hat sehr gut abgeschnitten; Präsident Castro hat, gezwungen durch die Blockierung seiner Häfen, alle Forderungen Deutschlands erfüllen müssen, deren Erfüllung er anfänglich ablehnte. Insbesondere erhält Deutschland jene 1700000 Bolivares, die von Anfang an von uns an erster Stelle gefordert wurden; die

Bezahlung erfolgt zum Teil in bar, zum Teil in kurzfristigen Wechseln, vor deren Annahme Deutschland sich alle Sicherheiten dafür hat geben lassen, daß ihre Einlösung auch prompt erfolgen wird. Die Wechsel werden in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli fällig. Sie stellen die monatlichen Abschlagszahlungen an Deutschland dar, von denen in der Presse gesprochen wurde. Die Aufhebung der Blockade ist laut untenstehender Meldung nunmehr auch erfolgt; es darf wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß Deutschland keinem Druck der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten nachgegeben hat, daß vielmehr die Aufhebung der Blockade erst erfolgte, nachdem nun unsere Forderungen sämtlich bewilligt worden sind. — Im Anschluß hieran mag noch betont werden, daß, sollte ein Nachtragsetat wegen Venezuela an den Reichstag kommen, derselbe keine bedeutenden Summen fordern wird. Große Kosten sind bisher nicht entstanden.

Port of Spain, 14. Februar. (Neuter-Meldung.) Die Befehlshaber der verbündeten Geschwader in den venezolanischen Gewässern haben nunmehr die Blockade aufgehoben.